

Max Kaser
21.4.1906 – 13.1.1997

Max Kaser, korrespondierendes Mitglied unserer Akademie, war einer der ganz Großen in der international betriebenen Wissenschaft vom römischen Recht. Hinsichtlich der Beherrschung und Darstellung des riesigen Stoffes zum römischen Privat- und Zivilprozeßrecht steht er zumindest im deutschsprachigen Raum sogar an der Spitze: Seine Darstellungen

im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft sind zum international anerkannten Standardwerk und zum unentbehrlichen Arbeitsmittel für jede Beschäftigung mit dem römischen Privatrecht geworden.

1. Geboren worden ist Max Kaser am 21.4.1906 in Wien. Sein Vater Dr. Kurt Kaser war damals Privatdozent für mittlere und neuere Geschichte. Dessen Vorfahren und diejenigen von der mütterlichen Seite waren als Beamte, Juristen, Ärzte, Offiziere und Künstler im alten Österreich fest verwurzelt. Max Kaser kam mit seinen Eltern schon bald nach Graz, wohin sein Vater als Extraordinarius an die Universität berufen worden war. 1914 folgte die Berufung auf ein Ordinariat nach Czernowitz. Wegen des 1. Weltkrieges und seiner Auswirkungen zog die Familie alsbald mehrfach um: nach Salzburg, nach Czernowitz, abermals nach Salzburg und schließlich nach Graz, wohin der Vater 1925 einen Ruf auf ein Ordinariat für „Allgemeine und Wirtschaftsgeschichte“ erhielt.

In Graz begann Max Kaser auch das Studium der Rechte. Dieses führte ihn, vor allem durch die Lehrveranstaltungen von Ivo Pfaff, Gustav Hanausek und Artur Steinwenter, alsbald zum römischen Recht. Steinwenter ermunterte ihn auch zu weiterer Beschäftigung mit diesem Fach. Nach dem Abschluß der Ausbildung mit der Promotion ging Kaser 1929 mit einem Stipendium zu Leopold Wenger nach München. Kaser beschäftigte sich dort vor allem mit einer Frage aus dem römischen Zivilprozeßrecht, nämlich nach der Schätzung des Streitgegenstandes für die im klassischen Formularprozeß notwendig auf Geld lautende Verurteilung. Aus diesem Bereich stammt seine Habilitationsschrift über „Restituere als Prozeßgegenstand“ (1932, 2. Auflage mit Nachträgen von 1968). Die schon 1935 folgende Monographie über „Quanti ea res est“ behandelt ähnliche Probleme für die Zeit vor der Prozeßeinleitung.

2. Inzwischen war der Lebensweg Max Kasers nach Deutschland gelenkt worden: Schon 1929 wurde ihm eine Hilfsassistentenstelle bei dem Romanisten und Zivilisten Otto Eger in Gießen angeboten. Hier konnte Max Kaser schon im Alter von 23 Jahren erste Lehrveranstaltungen abhalten. In Gießen wurde er auch am 11.6.1931 habilitiert, und zwar für die Fächer „Römisches und vergleichendes bürgerliches Recht“.

Schon im Herbst 1932 wurde Kaser beauftragt, in Münster den freigewordenen Lehrstuhl von Hans Kreller zu vertreten. Im Oktober 1933 folgte die Berufung zum Ordinarius für Bürgerliches und Römisches Recht. In Münster ist Kaser bis zum Herbst 1959 geblieben; ehrenvolle Rufe nach Heidelberg (zweimal), Marburg (zweimal), Freiburg, Graz, Göttingen und Wien hat er abgelehnt. In Münster hat er auch seine spätere Ehefrau, die Mathematikstudentin Erna Lehning, kennengelernt. Aus

der überaus harmonischen Ehe, die Kaser als einen „Glücksfall“ bezeichnet hat, stammen ein Sohn und eine Tochter.

Die Tätigkeit in Münster hat Kaser gezwungen, sich auch in das deutsche Zivilrecht einzuarbeiten. Den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Beschäftigung bildete jedoch nach wie vor das römische Recht. In rascher Folge veröffentlichte er zahlreiche Aufsätze und Rezensionen, vor allem aber mehrere selbständige Schriften. Genannt seien „Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung“ (1939; der Versuch einer Auseinandersetzung mit der ignoranten Beurteilung des römischen Rechts durch die Nationalsozialisten); „Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht“ (1943, 2. Auflage 1958); „Das altrömische Ius“ (1949) sowie ein Lehrbuch „Römische Rechtsgeschichte“ (1949, 2. Auflage 1967).

3. Seit 1950 wird Kasers wissenschaftliche Arbeit von der Aufgabe beherrscht, die er selbst als „das Kernstück meines Lebenswerks“ bezeichnet hat: die Vorbereitung für die schon eingangs erwähnten Handbücher des römischen Privatrechts und Zivilprozeßrechts. Die schon vorliegenden Darstellungen durch andere Autoren hatten als oberstes Einteilungsprinzip für die Gliederung die verschiedenen Rechtsinstitute verwendet (wie Kauf, Eigentum, Vermächtnis). Dabei mußte notwendig in den Hintergrund geraten, daß sich in dem zu beachtenden Zeitraum von nahezu einem Jahrtausend erhebliche Änderungen vollzogen hatten; zumindest konnte kein einheitliches Bild von dem Recht einer bestimmten Periode entstehen. Demgegenüber hat Kaser als oberstes Gliederungskriterium die Einteilung in drei Zeitabschnitte gewählt: das altrömische Recht; das vorklassische und klassische Recht; schließlich in einem zweiten Band das nachklassische Recht.

Dabei mußte Kaser besondere Mühe auf das nachklassische Recht verwenden: Hier fehlt der Entwicklung eine klare Richtung. Auch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den östlichen und den westlichen Reichsteilen. Endlich war der Nachklassik bisher vergleichsweise nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Denn das nachklassische Recht galt gegenüber dem klassischen als minderwertig und wurde daher weithin beiseite gelassen. Insbesondere die in der ersten Jahrhunderthälfte sich ausbreitende Textkritik hatte mit Eifer die überlieferten Texte von nachklassischen Interpolationen reinigen wollen, ohne den für nachklassisch gehaltenen Stücken erhebliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese vielfach unhistorische Betrachtungsweise zu korrigieren, hat Kaser als seine Aufgabe angesehen.

Die Arbeit an den beiden Bänden des römischen Privatrechts ist von Kaser mit höchster, allgemein anerkannter Sorgfalt geleistet worden. Bisweilen hat er in seiner Gesamtdarstellung sogar Quellen berücksichtigt,

die in früheren Monographien unerwähnt geblieben waren. Arbeitsvoraussetzungen waren für Kaser neben der hervorragenden Quellenkenntnis seine Sprachbegabung zur Bewältigung der vielfach fremdsprachigen Sekundärliteratur, seine fast unerschöpfliche Arbeitskraft und vor allem sein phänomenales Gedächtnis: Auch wenn Kaser auf einen bestimmten Gesprächsgegenstand nicht vorbereitet war, brauchte er in seinem Arbeitszimmer nur auf seine Bücherregale zuzugehen. Er griff dann nach einem Buch, blätterte ein wenig und fand binnen Sekunden etwas Passendes. Seine Schüler wie auch seine Besucher haben diese Treffsicherheit, die ganz ohne Zettelkasten oder gar Elektronik auskam, aufs höchste bewundert.

4. Die internationale Anerkennung für das „Römische Privatrecht“ hat denn auch nicht auf sich warten lassen. So kam der 1. Band von 1955 schon 1971 in einer zweiten, wesentlich erweiterten und veränderten Auflage heraus. Auch der 2. Band von 1959 ist 1975 neu aufgelegt worden; hier finden sich zudem umfangreiche Nachträge zur zweiten Auflage des 1. Bandes. Daneben hat Kaser im Jahr 1960 für den akademischen Unterricht ein „Römisches Privatrecht“ als Juristisches Kurz-Lehrbuch verfaßt. Dieses hat er für den deutschsprachigen Raum mit vielen Änderungen und Ergänzungen bis zur 16. Auflage von 1992 fortgeschrieben. Übersetzungen haben stattgefunden ins Englische, Niederländische, Spanische, Finnische und Japanische. Damit dient das Buch in weiten Teilen der Erde als Grundlage für das Studium des römischen Rechts – ein für ein juristisches Lehrbuch deutscher Herkunft ganz ungewöhnlicher Erfolg.

5. In Rom waren das materielle Zivilrecht und das Zivilprozeßrecht eng miteinander verflochten, wie schon an dem sowohl den „Anspruch“ wie die „Klage“ umfassenden Zentralbegriff der „actio“ deutlich wird. Daher lag es für Kaser nahe, seine Arbeitskraft auch dem römischen Zivilprozeßrecht zuzuwenden. Allerdings bestanden hier zwei besondere Schwierigkeiten: Erstens ist der Stand der Überlieferung insofern ungünstig, als dort vieles als den Zeitgenossen bekannt vorausgesetzt wird, was wir heute bestenfalls noch errahnen können. Und zweitens lag die letzte umfassende Darstellung des römischen Zivilprozeßrechts (durch Bethmann-Hollweg) schon etwa hundert Jahre zurück.

Trotzdem hat Kaser zwischen den Erstaufgaben und den Zweitaufgaben der beiden Bände zum „Römischen Privatrecht“ auch das „Römische Zivilprozeßrecht“ in gleicher Weise angepackt. Der stattliche Band ist 1966 erschienen. Eine Zweitaufgabe hat Kaser selbst nicht mehr bewerkstelligen können; sie ist 1997 durch Kasers Salzburger Schüler Karl Hackl besorgt worden.

6. Inzwischen war Kaser 1959 einem Ruf an die Hamburger Fakultät gefolgt. Auch dort hat er überaus erfolgreich gelehrt und geforscht. Einen späten Schatten auf diese Zeit haben allerdings die Studentenunruhen von 1968 und den folgenden Jahren geworfen; Kaser hat weder die dort angewendeten Methoden noch die verfolgten Ziele verstehen oder gar billigen können. Das dürfte wenigstens eine Ursache dafür gewesen sein, daß er sich 1971 emeritieren ließ. Doch bedeutete das noch keineswegs das Ende seiner akademischen Tätigkeit. Vielmehr erhielt er alsbald eine Honorarprofessur und zugleich eine Lehrstuhlvertretung in seinem geliebten Salzburg. Es war für Kaser eine besondere Freude, dort neben Wolfgang Waldstein und Theo Mayer-Maly römisches Recht vor Studenten lehren zu dürfen, die für dieses Fach durch andere Studien- und Prüfungsbedingungen noch weitaus stärker motiviert waren als die Studenten an den deutschen Fakultäten.

7. Um das römische Recht hat sich Max Kaser aber nicht nur mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten verdient gemacht. Vielmehr hat er es auch verstanden, in Münster, Hamburg und Salzburg einen großen Schülerkreis für „sein“ Fach zu begeistern. Nicht wenige von seinen Schülern sind als seine Habilitanden derzeit im deutschsprachigen Raum Repräsentanten der nächsten Romanistengeneration. Auch aus anderen Gebieten sind zahlreiche junge Gelehrte zu ihm gekommen und oft über viele Monate bei ihm geblieben. Sie alle haben von ihm reiche Anregung und Belehrung erfahren und zugleich einen liebenswürdigen Menschen kennengelernt. Dabei hat Kaser nie versucht, seine eigenen wissenschaftlichen Ansichten auch seinen Schülern vorzuschreiben. Dagegen ging es ihm hauptsächlich um die Vermittlung derselben grundsoliden und zutiefst ehrlichen Arbeitsmethode, der er selbst zeitlebens treu geblieben ist.

8. Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres beendete Kaser 1976 seine Lehrstuhlvertretung in Salzburg. Er zog mit seiner Gattin in ein Seniorenheim nahe Salzburg, so daß er den Kontakt mit der dortigen Fakultät verhältnismäßig leicht aufrechterhalten konnte. Die letzte große Frucht seiner Arbeit war eine 1993 erschienene Monographie über das *ius gentium*.

Doch wurde die Arbeit für Kaser mit fortschreitendem Alter immer mühsamer. Schmerzlich bemerkt und beklagt hat er vor allem das Nachlassen seines einst so vorzüglichen Gedächtnisses. Neben seiner Arbeit kümmerte er sich liebevoll und aufopfernd um seine Frau, die durch ein Augenleiden ihre Sehkraft immer mehr einbüßte. Ihr Tod im Jahre 1991 hat Kaser wohl schwerer getroffen als seine eigenen Leiden. So war der Tod für ihn schließlich eine Erlösung nach einem in steter Arbeit und Fürsorge vollendeten Leben.

9. Die erfolgreiche Arbeit Kasers ist weltweit in ungewöhnlich reichem Maß anerkannt worden. So haben ihm zehn angesehene juristische Fakultäten ihren Ehrendoktor verliehen. Zahlreiche wissenschaftliche Akademien haben ihn zu ihrem Mitglied gemacht. Er hat mehrere Festschriften und Orden erhalten. Die Republik Österreich hat ihm sogar ihre höchste Auszeichnung verliehen, nämlich das Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst. Vor allem aber wird Kasers wissenschaftliches Werk die Erinnerung an ihn weitertragen.

Dieter Medicus